



Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine

vom «\$\$SmartDocumentDate»

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Artikel 12 Absätze 2^{bis} und 3 Buchstabe c der Lebensmittel- und
Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Lebensmittel, die in der Originalrezeptur die Zutat Sonnenblumenöl oder den Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine enthalten, wenn diese Zutat oder dieser Zusatzstoff belegbar infolge der Situation in der Ukraine nicht mehr verfügbar sind.

² Sie gilt nicht für Lebensmittel, auf denen die Zutat Sonnenblumenöl in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder grafische Darstellungen hervorgehoben wird.

Art. 2 Kennzeichnung von Lebensmitteln

¹ Abweichungen von der Originalrezeptur bei der Zutat Sonnenblumenöl oder beim Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl können wie folgt angegeben werden:

- a. In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016² betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen in der Liste mit den Angaben der speziellen pflanzlichen Herkunft mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eine dieser Angaben für ein Öl oder ein Fett steht, das im Enderzeugnis verwendet worden ist. Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» folgen.

SR

¹ SR **817.02**

² SR **817.022.16**

- b. Bei Lecithin darf eine Auswahl von Quellen von Lecithin angegeben werden, sofern mindestens eine davon im Enderzeugnis enthalten ist. Unmittelbar danach muss die Wendung «abhängig von der Versorgungslage» folgen.
- c. Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung versehen werden mit der Angabe, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde und dass die Zusammensetzung vom Zutatenverzeichnis abweicht.
- d. Das Lebensmittel kann mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber im Hauptsichtfeld der Verpackung, versehen werden, auf dem der Hinweis «Korrekte Deklaration der Zutaten unter: ...» steht, gefolgt von einer Internetadresse, unter der leicht auffindbar darüber informiert wird, durch welches raffinierte pflanzliche Öl oder Fett das Sonnenblumenöl oder durch welchen Zusatzstoff Lecithin aus Sonnenblumenöl ersetzt wurde.

² Vorbehalten bleibt Artikel 11 LIV.

³ Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar angebracht sind.

Art. 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.³

.....

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).